

aufgesetzten Artikel seien nach geistlichem und kaiserlichem Recht, nach Gnade, Ordnung und Satzung der beiligen Kirche und des römischen Reiches tadelnswert und würden in allen Ländern als unziemlich gelten. Sie und ihre Bundesgenossen sollten vom Papst und vom römischen König wohl zu Recht sehr nachdrücklich zur Beilegung angemahnt werden. Er rät ihnen daher, sich überlegt und geduldig zu verhalten, Schimpf und Schaden zu bedenken, der ihnen und dem Land daraus künftig entstehen könnte. Er bittet sie, den Bund aufzugeben oder mit dem obgemelten herren homeister, bischove, prelaten, gebietiger oder wen der bundt beruren mag, zu freundlicher Verhandlung zu kommen. Wenn sie sich aber von der Herrschaft oder den Prälaten ihrer Lande oder sonstwie bedrängt fühlen, so sollten auf einem solchen gütigen Tage, wie er hoffe, doch Mittel und Wege zu einem guten Ende und Austrag zu finden sein. Und wollet euch hirinn als gehorsame kinder der heiligen romischen kirchen und des romischen reichs finden lassen. Dem Überbringer dieses Schreibens sollen sie ihre schriftliche Antwort gleich mitgeben.

13–14 mit — mag von anderer Hand im Konzept nachgetragen 16–18 ab Und wollet samt Datierung ebenso 17 nach und im Konzept getilgt cristenheit finden lassen lassen: lasset Konzept.

¹⁾ Zu dieser, offenbar versehentlichen, Zuordnung s. Maschke, Nikolaus von Kues 42 (130f.).

²⁾ Wie sich aus der Überlieferung der Originale von Nr. 1300–1302 im OBA ergibt, hat NvK die Briefe ihren Adressaten nicht schon selbst zugeschickt, sondern sie zur weiteren Verwendung zunächst dem Hochmeister übermittelt. Sie sind wohl, wie Maschke, Nikolaus von Kues 43 (131), erschließt, zusammen mit Nr. 1369 vom Komtur von Würzburg durch einen Ordensboten zur Marienburg befördert worden. „Der ungünstige Eindruck, den inzwischen die Briefe des Erzbischofs von Köln und der Markgrafen von Brandenburg“ (s. Vorbemerkung zu Nr. 1300) „bereits auf die Mitglieder des Preussischen Bundes gemacht hatten, dürfte dann den Hochmeister veranlaßt haben, den Brief des Nikolaus von Kues an Danzig nicht weiterzuleiten, und damit entfiel auch der Grund, die anderen beiden Briefe“ (Nr. 1301 und 1302) „nach Lübeck und Bremen zu senden.“

³⁾ Bundesbrief von 1440 III 14; M. Toeppen, Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens II, Leipzig 1880, 171–176 Nr. 108; Weise, Staatsverträge II, 5f. Nr. 188.

⁴⁾ Zur Legation des B. von Silves s.o. Nr. 949.

1451 Mai 17, Würzburg.

Nr. 1301

NvK an Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck. Er bittet sie, die Danziger und ihre Bundesgenossen zur Aufgabe ihres Bundes gegen den Deutschen Orden zu veranlassen.

Entwurf, Pap.: BERLIN, Geb. StA, PK, XX. HA StA Königsberg, OBA 10715, wie oben Nr. 1300. Ohne Adresse.

Or., Pap. (mit gut erhaltenem briefschließenden Ringsiegel des NvK): BERLIN, Geb. StA, PK, XX. HA StA Königsberg, OBA 10715.

Druck: Maschke, Nikolaus von Kues 12f. Nr. 6.

Erw.: Toeppen, Acten III 283 Nr. 111 (mit irrtümlichem Bezug auf den B. von Silves); Maschke, Nikolaus von Cusa 427; Lüdicke, Rechtskampf 181; Koch, Umwelt 123; Joachim-Hubatsch, Regesta I 696 Nr. 10715; Maschke, Nikolaus von Kues 37–43 (Neudr. 126–131); Boockmann, Blumenau 74.

Vgl. die Vorbemerkung zu Nr. 1300. Im Unterschied zu Nr. 1300 zeigt Nr. 1301 keine auf NvK zurückgehenden Korrekturen am Entwurf.

(Zunächst wie Nr. 1300 bis Z. 11). Die Lübecker mögen die Danziger und ihre Bundesgenossen zur Aufgabe des Bundes veranlassen. (Folgt Nr. 1300 Z. 14–16.) Sie sollen sich in ihrer Bemühung des Ansehens würdig erweisen, das sie bei ihm als erste Gehilfen bei der Stiftung des Ordens genießen.¹⁾

¹⁾ Bürger aus Bremen und Lübeck gründeten 1190 bei der Belagerung von Akkon eine Hospitalbruderschaft, aus welcher der Deutsche Orden hervorging.